

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juni 1969

Nummer 34

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
301	24. 6. 1969	Erstes Gesetz zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit	444
311 45	24. 6. 1969	Zweite Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsord- nungswidrigkeiten	446
	24. 6. 1969	Verordnung zur Durchführung des Ersten Gesetzes zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit	445
	20. 6. 1969	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte bei den zum 1. Juli 1969 eintretenden Änderungen von Amtsgerichtsbezirken	445
	16. 6. 1969	Verordnung zur Überleitung der bei dem Amtsgericht Wiehl anhängigen Verfahren	445

301

**Erstes Gesetz
zur Änderung der Organisation
der ordentlichen Gerichtsbarkeit**

Vom 24. Juni 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Aufhebung von Amtsgerichten

§ 1

Die Amtsgerichte Balve, Beverungen, Dortmund-Hörde, Erwitte, Hohenlimburg und Rütthen werden mit Ablauf des 30. Juni 1969, die Amtsgerichte Bigge und Laasphe werden mit Ablauf des 31. Dezember 1969 aufgehoben.

§ 2

Ab 1. Juli 1969 werden zugeordnet:

1. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Balve

a) die Gemeinden

Affeln
Altenaffeln
Asbeck
Balve
Beckum
Blintrop
Eisborn
Garbeck
Langenholthausen
Mellen
Volkpringhausen

dem Amtsgericht Menden,

b) die Gemeinden

Allendorf (Sauerland)
Amecke (Sorpesee)
Endorf
Hagen
Stockum
Wildewiese

dem Amtsgericht Arnsberg;

2. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Beverungen

a) die Gemeinden

Amelunxen
Beverungen
Blankenau
Bruchhausen
Dalhausen
Drenke
Haarbrück
Herstelle
Jakobsberg
Rothe
Tietelsen
Wehrden
Würgassen

dem Amtsgericht Höxter,

b) die Gemeinden

Borgholz
Drankhausen
Natingen
Natzungen

dem Amtsgericht Warburg;

3. der Bezirk des Amtsgerichts Dortmund-Hörde
dem Amtsgericht Dortmund;

4. der Bezirk des Amtsgerichts Erwitte
dem Amtsgericht Lippstadt;

5. der Bezirk des Amtsgerichts Hohenlimburg
dem Amtsgericht Hagen;

6. der Bezirk des Amtsgerichts Rütthen
dem Amtsgericht Warstein.

§ 3

Ab 1. Januar 1970 werden zugeordnet:

1. der Bezirk des Amtsgerichts Bigge

mit Ausnahme der Gemeinden Gevelinghausen
und Nuttlar

dem Amtsgericht Brilon,

die Gemeinden Gevelinghausen
und Nuttlar

dem Amtsgericht Meschede;

2. der Bezirk des Amtsgerichts Laasphe

dem Amtsgericht Berleburg.

II. Abschnitt

Änderung eines Amtsgerichtsbezirks

§ 4

Die Gemeinde Herdecke (Ennepe-Ruhr-Kreis) wird ab 1. Juli 1969 mit ihrem gesamten Gebiet dem Amtsgericht Wetter zugeordnet.

III. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 5

Das Gesetz über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331), geändert durch § 15 des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Unna vom 19. Dezember 1967 (GV. NW. S. 270), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 10 wird „d) Hohenhausen“ gestrichen.

2. In § 3 werden mit Wirkung vom 1. Juli 1969 gestrichen:

- a) unter Nr. 7 „b) Balve“,
- b) unter Nr. 10 „a) Alverdissen“,
- c) unter Nr. 11 „c) Dortmund-Hörde“,
- d) unter Nr. 13 „c) Hohenlimburg“,
- e) unter Nr. 15 „a) Beverungen“,
„e) Erwitte“,
„k) Rütthen“,
- f) unter Nr. 19 „h) Wiehl“.

3. In § 3 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1970 gestrichen:

- a) unter Nr. 7 „c) Bigge“,
- b) unter Nr. 16 „g) Laasphe“,
- c) unter Nr. 18 „b) Eitorf“,
„d) Hennef“.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Justizminister

Dr. Dr. Josef Neuberger

(L. S.)

**Verordnung
zur Durchführung des Ersten Gesetzes zur Änderung
der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit**

Vom 24. Juni 1969

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl. III 300 — 4) wird aus Anlaß der Aufhebung der Amtsgerichte Balve, Beverungen und Rüthen verordnet:

§ 1

(1) Die bei den Amtsgerichten Balve und Beverungen noch nicht erledigten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der den Gerichten sonst zugewiesenen, in Artikel 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung nicht erfaßten Aufgaben gehen auf das Amtsgericht über, das zuständig sein würde, wenn die Angelegenheit erst nach dem 30. Juni 1969 anhängig geworden wäre. Ist hiernach für ein bei dem Amtsgericht Balve anhängiges Verfahren weder das Amtsgericht Arnsberg noch das Amtsgericht Menden und für ein bei dem Amtsgericht Beverungen anhängiges Verfahren weder das Amtsgericht Höxter noch das Amtsgericht Warburg zuständig, so geht das Verfahren auf das Amtsgericht über, zu dessen Bezirk der Sitz des aufgehobenen Gerichts gelegt ist.

(2) Verfügungen von Todes wegen, die sich in besonderer amtlicher Verwahrung des Amtsgerichts Balve befinden, übernimmt das Amtsgericht Arnsberg, sofern der Erblasser oder einer der Erblasser zur Zeit der Errichtung der Verfügung seinen Wohnsitz in Gebietsteilen hatte, die am 1. Juli 1969 zum Bezirk des Amtsgerichts Arnsberg gehören. In allen übrigen Fällen wird das Amtsgericht Menden zuständig.

(3) Verfügungen von Todes wegen, die sich in besonderer amtlicher Verwahrung des Amtsgerichts Beverungen befinden, übernimmt das Amtsgericht Warburg, sofern der Erblasser oder einer der Erblasser zur Zeit der Errichtung der Verfügung seinen Wohnsitz in Gebietsteilen hatte, die am 1. Juli 1969 zum Bezirk des Amtsgerichts Warburg gehören. In allen übrigen Fällen wird das Amtsgericht Höxter zuständig.

(4) Rechtsvorschriften, die eine andere Regelung vorsehen, bleiben unberührt.

§ 2

Für die Entscheidung über Rechtsmittel, die sich gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Rüthen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit richten, ist das Rechtsmittelgericht zuständig, das zuständig wäre, wenn die am 1. Juli 1969 mit der Aufhebung des Amtsgerichts Rüthen in Kraft tretende Neueinteilung der Gerichtsbezirke bereits bei Erlaß der angefochtenen Entscheidung bestanden hätte. Artikel 1 § 6 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung gilt entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1969

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1969 S. 445.

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte bei den
zum 1. Juli 1969 eintretenden Änderungen
von Amtsgerichtsbezirken**

Vom 20. Juni 1969

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl. III 300 — 4) wird verordnet:

§ 1

(1) In allen Fällen, in denen zum 1. Juli 1969 Gebietsteile aus dem Bezirk eines Amtsgerichts einem anderen Amtsgericht zugeteilt werden, gehen die bei dem abgebenden Amtsgericht noch nicht erledigten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der den Gerichten sonst zugewiesenen, in Artikel 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung nicht erfaßten Aufgaben insoweit auf das andere Amtsgericht über, als dies zuständig sein würde, wenn die Angelegenheit erst nach der Änderung der Bezirkseinteilung anhängig geworden wäre. Für die Verfügungen von Todes wegen, die sich in der besonderen amtlichen Verwahrung des abgebenden Gerichts befinden, bleibt dieses Gericht jedoch weiterhin zuständig.

(2) Rechtsvorschriften, die eine andere Regelung vorsehen, bleiben unberührt.

§ 2

Ist in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Eintritt von Rechtswirkungen davon abhängig, daß ein Antrag oder eine Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht eingereicht wird, so gilt die Frist als gewahrt, wenn der Antrag oder die Erklärung vor Fristablauf bei dem bisher zuständigen Gericht eingeht. Dieses hat die Sache von Amts wegen an das zuständige Gericht abzugeben. Diese Vorschrift tritt mit Ablauf des 30. Juni 1970 außer Kraft.

§ 3

§ 2 der Verordnung zur Überleitung der bei dem Amtsgericht Alverdissen anhängigen Verfahren vom 3. Juni 1969 (GV. NW. S. 282) wird wie folgt eingefügt:

1. Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Verfügungen von Todes wegen, die sich in besonderer amtlicher Verwahrung des Amtsgerichts Alverdissen befinden, übernimmt das Amtsgericht Lemgo, sofern der Erblasser oder einer der Erblasser zur Zeit der Errichtung der Verfügung seinen Wohnsitz in Gebietsteilen hatte, die am 1. Juli 1969 zum Bezirk des Amtsgerichts Lemgo gehören. In allen übrigen Fällen wird das Amtsgericht Blomberg zuständig.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juni 1969

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1969 S. 445.

**Verordnung
zur Überleitung der bei dem Amtsgericht Wiehl
abhängigen Verfahren**

Vom 16. Juni 1969

Auf Grund des Artikels 1 § 3 und des Artikels 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl. III 300—4) wird aus Anlaß der Aufhebung des Amtsgerichts Wiehl (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Neugliederung des Oberbergischen Kreises vom 2. Juni 1969 — GV. NW. S. 220) verordnet:

§ 1

Die bei dem Amtsgericht Wiehl anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Konkurs- und der Vergleichsverfahren sowie die dort anhängigen Strafsachen gehen auf das Amtsgericht Gummersbach über. Der Übergang erstreckt sich auch auf die in Artikel 1 § 1 Satz 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung genannten Angelegenheiten.

§ 2

(1) Die bei dem Amtsgericht Wiehl noch nicht erledigten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der den Amtsgerichten sonst zugewiesenen Aufgaben gehen auf das Amtsgericht über, das zuständig wäre, wenn die Sache erst nach dem 30. Juni 1969 anhängig geworden wäre. Ist hiernach weder das Amtsgericht Gummersbach noch das Amtsgericht Waldbröl zuständig, so geht die Sache auf das Amtsgericht Gummersbach über.

(2) Verfügungen von Todes wegen, die sich in besonderer amtlicher Verwahrung des Amtsgerichts Wiehl befinden, übernimmt das Amtsgericht Waldbröl, sofern der Erblasser oder einer der Erblasser zur Zeit der Errichtung der Verfügung seinen Wohnsitz in Gebietsteilen hatte, die am 1. Juli 1969 zum Bezirk des Amtsgerichts Waldbröl gehören. In allen übrigen Fällen wird das Amtsgericht Gummersbach zuständig.

(3) Rechtsvorschriften, die eine andere Regelung vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Für die Entscheidung über Rechtsmittel, die sich gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Wiehl in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit richten, ist das Rechtsmittelgericht zuständig, das zuständig wäre, wenn die am 1. Juli 1969 mit der Aufhebung des Amtsgerichts Wiehl in Kraft tretende Neueinteilung der Gerichtsbezirke bereits bei Erlaß der angefochtenen Entscheidung bestanden hätte. Artikel 1 § 6 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung gilt entsprechend.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 1969

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1969 S. 445.

311

45

Zweite Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeld- verfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten

Vom 24. Juni 1969

Auf Grund des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des

Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 10. Dezember 1968 (GV. NW. S. 431) wird verordnet:

§ 1

(1) In Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes obliegt die Entscheidung bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide, die vom Rhein-Sieg-Kreis als Ordnungsbehörde erlassen worden sind,

1. dem Amtsgericht Bonn, wenn

- a) die Ordnungswidrigkeit oder eine der Ordnungswidrigkeiten in den Teilen des Rhein-Sieg-Kreises begangen worden ist, die zu den Bezirken der Amtsgerichte Bonn oder Rheinbach gehören, oder
- b) der Betroffene im Zeitpunkt des Einspruchs seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes in Nordrhein-Westfalen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in dem unter a) angegebenen Gebiet hat;

2. dem Amtsgericht Königswinter, wenn

- a) die Ordnungswidrigkeit oder eine der Ordnungswidrigkeiten im Bezirk dieses Gerichts begangen worden ist oder
- b) der Betroffene im Zeitpunkt des Einspruchs seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes in Nordrhein-Westfalen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Bezirk dieses Gerichts hat;

3. dem Amtsgericht Siegburg, wenn

- a) die Ordnungswidrigkeit oder eine der Ordnungswidrigkeiten in den übrigen Teilen des Rhein-Sieg-Kreises begangen worden ist oder
- b) der Betroffene im Zeitpunkt des Einspruchs seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes in Nordrhein-Westfalen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in dem unter a) angegebenen Gebiet hat.

(2) Läßt sich die gerichtliche Zuständigkeit nicht nach Absatz 1 bestimmen, so obliegt die Entscheidung dem Amtsgericht Siegburg.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1969

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1969 S. 446.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.